

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.07.2023

Gesetzliche Mitgliederzahl: 15,

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet PV - 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes des Marktes Tettau im Bereich des Sondergebietes Photovoltaik Solarpark Tettau-Langenau

Erster Bürgermeister Peter Ebertsch begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Michael Ebertz von der Firma Münch Energie. Dieser teilte mit, dass im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet „Solarpark Tettau-Langenau“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes nun die erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erfolgen muss.

Folgende Unterlagen liegen hierzu im Rathaus Tettau zur Einsicht bereit:

1. Bebauungsplan – Entwurf samt Begründung mit Planungsstand 14.06.2023
2. Änderung FNP – Entwurf samt Begründung mit Planungsstand 14.06.2023
3. Blendgutachten
4. Entwässerungskonzept
5. Umweltbericht
6. Brutvogelkartierung

Die zweite Auslage mit Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Oktober/November dieses Jahres erfolgen. Der Zeitplan für die Realisierung des Solarparks Langenau im Frühjahr 2024 wird somit nach heutigem Stand eingehalten.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat Tettau billigt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Tettau-Langenau“, Projekt-Nr. PV 2023_4VI, als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
2. Der Marktgemeinderat Tettau billigt den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Tettau im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Tettau-Langenau“, Projekt-Nr. PV2023_4VI, als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange

Weiterhin beschließt der Marktgemeinderat Tettau, dass die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,

sowie § 4 Abs. 1 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat durchzuführen ist.

**Abstimmungsergebnis: Beschluss Nr. 56/2023 ö
- 8:0 angenommen -**

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Tettau, den 27.07.2023



Peter Ebertsch
1. Bürgermeister